

§ 45 b PStG

Erklärungsmöglichkeit zum Geschlecht und zum Vornamen

? männlich /weiblich /divers ?

kurze Vorbetrachtung zum Begriff Geschlecht

biologisches
Geschlecht

- Chromosomen
- Keimdrüsen (Gonaden) ... Eierstöcke, Hoden
- äußere Geschlechtsmerkmale
- Hormone

psychisches
Geschlecht

- Geschlechtsidentität
- Selbstwahrnehmung
- = selbst empfundenes Geschlecht

soziales
Geschlecht

- soziale Zuordnung zu einem Geschlecht
- = Einordnung durch andere (oft anhand optischer Anhaltspunkte)

Welche Personengruppe darf eine Erklärung nach § 45 b PStG abgeben?

Personen, bei denen eine **Variante der Geschlechtsentwicklung** vorliegt.

Variante der Geschlechtsentwicklung im Sinne der Definition der Konsensuskonferenz in Chicago: „... Diagnosen, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkonguent sind.“

vereinfacht: Das biologische Geschlecht ist nicht eindeutig.

-> INTERSEXUALITÄT

klare Unterscheidung erforderlich



TRANSSEXUALITÄT

biologisches Geschlecht
ist klar bestimmbar

selbstempfundenes (psychisches)
Geschlecht weicht vom biologischen
Geschlecht ab

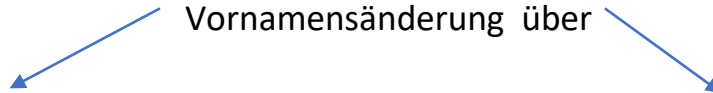
- psychosoziale Problematik -

INTERSEXUALITÄT

biologisches Geschlecht
ist uneindeutig
(Cromosomen- oder Hormonanomalien
führen zu uneindeutig ausgeprägten
Geschlechtsmerkmalen)

- biologische Problematik -

Möglichkeit zur Geschlechts- und Vornamensänderung über



TSG

- 2 unabhängige psychologische Gutachten
- Entscheidung durch Gerichtsbeschluss

§ 45 b PStG

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die das Vorhandensein einer Variante der Geschlechtsentwicklung bescheinigt
- Erklärung gegenüber dem Standesamt zum gewünschten Geschlecht

Beachte: **Maßgeblich für die Eintragung des Geschlechtes ist der Wille der betroffenen Person!**

(Wie will die betroffene Person wahrgenommen werden? Wie kommt sie mit ihrem uneindeutigen biologischen Geschlecht am besten in der Gesellschaft zurecht? ...als Mann, als Frau, als Divers...)

ärztliche Bescheinigung

zwingend beinhalten muss die Bescheinigung lediglich den Satz:

„Es liegt bei der Person X eine Variante der Geschlechtsentwicklung vor.“

„Selbstverständlich kann nur die Bescheinigung eines Arztes vorgelegt werden, der aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, die Diagnose „Variante der Geschlechtsentwicklung“ zu stellen. Auch § 2 III der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte regelt, dass eine gewissenhafte Ausübung des Berufs insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erfordert.“

Ergänzend hierzu hat der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesinnenministeriums Günter Krings in einem am 14.03.2019 in der F.A.Z. veröffentlichten Artikel unterstrichen, dass „Ärzte eine Variante der Geschlechtsentwicklung nur im Sinne der Definition der Konsensuskonferenz in Chicago bescheinigen können. Für die Richtigkeit dieser Bescheinigung seien die Ärzte verantwortlich. Wird ohne diese Voraussetzung eine solche Bescheinigung ausgestellt, kann dies unter Umständen den Tatbestand des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 des Strafgesetzbuches erfüllen.“¹

Bedauerlicherweise sind in den letzten Monaten bei Standesämtern ärztliche Gefälligkeitsbescheinigungen vorgelegt worden, die Transsexuellen das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung bescheinigt haben.

In Zweifelsfällen ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Standesbeamten durch Nachfragen beim Betroffenen erforderlich.

Oberstes Gebot sollte dabei aufgrund der Leidensgeschichte vieler Intersexueller Menschen eine gefühlvolle Sachverhaltsaufklärung sein.

Quellen und weiterführende Literatur:

StAZ 2/2019 Seite 42, StAZ 3/2019, Seite 65,

Begründung zum Gesetzesentwurf: BT-Drs. 19/4669 vom 01.10.2018 und BT-Drs. 19/6467 vom 12.12.2018

<https://www.bild.de/news/inland/bundesverfassungsgericht/vanja-drittes-geschlecht-intersexuelle-53793222.bild.html>

¹ Mitteilung der Studienleitung der Akademie für Personenstandswesen